

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Matthias Köchl, Freundinnen und Freunde

zur Regierungsvorlage 1767 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Pensionsanpassungsgesetz 2018 – PAG 2018)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 1767 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Pensionsanpassungsgesetz 2018 – PAG 2018) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird die Anfügung des §369 als Z 3 bezeichnet und es werden davor folgende Z 1 und 2 eingefügt:

„1. In § 4 Abs. 1 Z. 7 entfällt der dritte Satz.

2. In § 106 Abs. 6 wird im ersten Satz nach dem Wort „überschreiten“ folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie 80% des tatsächlich entrichteten Beitrags nicht unterschreiten“

Begründung

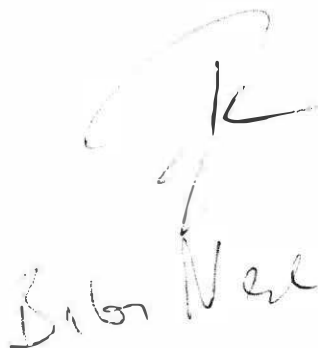
Oft sind es nicht die großen Änderungen, die für kleine UnternehmerInnen einen Unterschied machen. Die oben genannten kleinen Änderungen kosten wenig und bringen gerade GründerInnen und Selbstständigen mit geringem Einkommen ein wenig mehr soziale Sicherheit:

Zu § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG: „Hybride UnternehmerInnen“ kommen immer häufiger vor. Sei es, weil angehende Selbständige lieber aus der Unselbständigkeit heraus „antesten“ wollen, ob ihre Geschäftsidee aufgeht, oder sei es, weil ein selbständiger Zuverdienst zusätzlich zum Job notwendig ist, um sich über Wasser zu halten: „geringfügige“ Selbständigkeit boomt. § 4 Abs. 1 Z. 7 lit. a des GSVG regelt, dass man

– wenn man geringfügig selbständig ist – keine weitere Versicherung neben der bereits bestehenden unselbständigen Versicherung benötigt. Allerdings: Kommt man in zwei von fünf Jahren über die Geringfügigkeitsgrenze, muss man nicht nur in den beiden betreffenden Jahren die Sozialversicherungsbeiträge entrichten (was gerechtfertigt ist), sondern ist dann auch für die nächsten 4 Jahre verpflichtet, (Voraus-)zahlungen zur GSVG zu entrichten - unabhängig vom zu erwartenden Umsatz. Diese Regelung schafft permanente Unsicherheit und hat daher zu entfallen. Gerade GründerInnen hindert sie daran, ihre Geschäftsidee „auf Teilzeit“ anzutesten. Dabei ist dieser Weg für den Staat besonders „günstig“ – denn scheitern solche „doppelgleisigen“ GründerInnen, so fallen sie einfach in ihr bestehendes unselbständiges Arbeitsverhältnis zurück – und dem Staat sowie der Sozialversicherung entstehen keine Kosten.

Zu § 106 Abs. 6 GSVG: Seit 1.1.2017 zahlen Versicherte in der freiwilligen Zusatz(kranken)versicherung einen höheren Beitrag, wenn sie unter 1230,80 Euro verdienen. Für GeringverdienerInnen knapp über der Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich damit ein Beitragssatz von über 7%, während ab 1230,80 Euro (Mindestbeitragsgrundlage) der reguläre Beitragssatz von 2,5% greift. Mit der Konkretisierung, dass der zukünftige Tagsatz nicht unter 80% des monatlichen Beitrags von 30,77 liegen darf, soll sichergestellt werden, dass für gleiche Beiträge auch gleiche Leistungen sichergestellt sind – und nicht Geringverdiener extra bestraft werden.

Mit der Festschreibung, dass das (Zusatzversicherungs-)Tages-Krankengeld nicht weniger als 80% der Monatsbeiträge ausmacht, würden zwar Selbständige mit beispielsweise 500.- Einkommen weiterhin 30,77 Euro monatliche Beiträge bezahlen – aber im Verhältnis wieder das gleiche Krankengeld wie Besserverdiener für die Beiträge herausbekommen – nämlich 24,62 Euro. Das würde zumindest eine minimale Existenzsicherung zulassen. Denn auch Selbstständige sind vor schweren und chronischen Krankheiten nicht gefeit. Gleichzeitig muss klar sein: Diese Maßnahme soll lediglich eine Verschlechterung im Jahr 2017 rückgängig machen, mittelfristig sollen alle Selbstständigen ein Anrecht auf Krankengeld ab dem vierten Tag haben.

Three handwritten signatures in black ink, arranged vertically on the left side of the page.A handwritten signature in black ink, with the text 'Bibin Nere' written below it.

